

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Band: 32 (1914)
Heft: 235

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich

XXXII. Jahrgang — XXXII^{me} année

Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement — Abonnements:
Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zusehlag des Porto — Es kann
nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie:
Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

N^o 235

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce — Abonnements:
Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne
exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces:
Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Abhanden gekommener Werttitel. — Handelsregister. — Güterrechtsregister. — Moratorium und ähnliche Massnahmen. — Postverkehr mit dem Ausland. — Schuldbetreibung und Konkurs.
Sommaire: Titre disparu. — Registre du commerce. — Registre des régimes matrimoniaux.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Die im S. H. A. B. Nr. 154, 155 und 157, und im «Luzerner Kantonsblatt» Nrn. 27, 28 und 30 vom Jahr 1914 zur Vorweisung aufgeführte Obligation Nr. 66, Fr. 2000, vom 22. Mai 1898, von der Hilfskasse Grosswangen, Bankgeschäft, errichtet zugunsten der Witwe Wapf-Hodel, in Hochdorf, wurde innerhalb der Frist von 3 Monaten von niemanden vorgewiesen und wird hiemit totgerufen und kraftlos erklärt.

Ru swil, den 6. Oktober 1914.

(W 298)

Der Amtsgerichtspräsident von Sursee:

Dr. V. Winkler.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1914. 5. Oktober. **The Globe Aktiengesellschaft für internationale Hotelreklame** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 200 vom 26. August 1914, pag. 1418). Die Unterschrift des Direktors Felix Baehr ist erloschen.

Südländische Weine und Landesprodukte. — 5. Oktober. Die Firma **G. Dalla Vedova** in Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 27 vom 30. Januar 1897, pag. 106) verzeigt als Domizil, Wohnort des Inhabers und Geschäftslokal: Zürich 6, Ottikerstrasse 19.

Garne und Gewebe. — 5. Oktober. In der Firma **Sulzer, Furrer & Co.** in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 287 vom 15. November 1912, pag. 1997) ist die Prokura von Hans Schmid erloschen.

Pension. — 5. Oktober. Inhaberin der Firma **J. Waldspühl-Höltschi** in Zürich 7 ist Josephine Waldspühl, geb. Höltschi, von Ballwil (Luzern), in Zürich 7. Pension. Schönleinstrasse 10.

5. Oktober. **Kaufmännischer Verein Winterthur** in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 314 vom 16. Dezember 1912, pag. 2177). Die Unterschriften von Emil Jenta und Jakob Gloor sind erloschen. An ihre Stellen wurden gewählt: Hans Sporrer, von und in Winterthur, als Vizepräsident; und Hermann Hunger, von Chemnitz (Sachsen), in Winterthur, als Schul-kassier. Präsident oder Vizepräsident führen kollektiv mit dem Sekretär oder einem der Kassiere die rechtsverbindliche Unterschrift.

Immobilien. — 6. Oktober. Die Firma **M. Zini-Wepfer** in Unter-Embrach (S. H. A. B. Nr. 136 vom 29. Mai 1913, pag. 985) verzeigt als nunmehriges Domizil und Wohnort der Inhaberin und des Prokuristen: Zürich 4, Hardstrasse 3. Immobilienverkehr.

Handschuhe. — 6. Oktober. Die Firma **J. Böhny** in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 271 vom 5. November 1895, pag. 1127) verzeigt als Geschäftslokal: Bahnhofstrasse 51 (Mercatorium). Die Inhaberin wohnt in Zürich 8.

Modewaren. — 6. Oktober. Die Firma **G. Bollier** in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 408 vom 18. Dezember 1900, pag. 1635) verzeigt als Geschäftslokal: Stampfenbachstrasse 19.

Indische Produkte. — 6. Oktober. Inhaber der Firma **Ad. Meyer** in Zürich 7 ist Adolf Meyer-Schelling, von Zürich, in Zürich 2. Import indischer Produkte. Konkordiatstrasse 23. Die Firma erteilt Prokura an Karl Wegmann, von Seen, in Zürich 7.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern

Maschinengeschäft. — 1914. 2. Oktober. Die Firma **Winkler, Fallert & Co.** Maschinengeschäft, in Bern (S. H. A. B. Nr. 163 vom 10. Juli 1914, pag. 1209, und Verweisungen) erteilt Prokura zu zweien an Alfred Kramer, von Grabow a. Oder, in Zürich, Johannes Reisse, von Magdeburg, und Johann Krayer, von Winkel, beide in Bern.

2. Oktober. Die Firma **Elektrische Lichtbühne A. G.** in Zürich, mit Zweigniederlassung in Bern (S. H. A. B. Nr. 163 vom 26. Juni 1913, pag. 1186), wird infolge Konkurses über diese Aktiengesellschaft von Amtswegen gelöscht.

Luzern — Lucerne — Lucerna

Spezereien. — 1914. 29. September. Die Firma **Anton Bättig**, Spezereihandlung, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 312 vom 20. Dezember 1911, pag. 2099), ist infolge Verkaufs des Geschäfts und Verzichtes des Inhabers erloschen.

Wirtschaft, Spezereien, etc. etc. — 30. September. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Geschwister Frey**, Wirtschaft und Obsthandel, Bäckerei und Spezereien, in Fischbach (S. H. A. B. Nr. 2 vom 4. Januar 1911, pag. 6), hat sich aufgelöst; die Firma ist nach bereits beendigter Liquidation erloschen.

30. September. **Käsergenossenschaft Hüswil** mit Sitz in Hüswil, Gemeinde Zell (S. H. A. B. Nr. 322 vom 26. Dezember 1913, pag. 2266, und dortige Verweisung). An der Genossenschaftsversammlung vom 5. Juni 1914 wurde an Stelle des zurückgetretenen Johann Dübi als Kassier in den Vorstand gewählt: Albert Fischer, von Grosswangen, in Hüswil.

Vertretungen. — 1. Oktober. Die Firma **F. Jeker-Meyer**, Vertretungen, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 305 vom 3. Dezember 1910, pag. 2054), ist infolge Wegzuges des Inhabers nach Olten erloschen.

3. Oktober. **Luzernerischer Blinden-Fürsorge-Verein** mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 416 vom 12. Oktober 1906, pag. 1661). Am 18. Juli 1914 wurde an Stelle des zurückgetretenen Jost Troxler als Aktuar gewählt: Dr. Sebastian Huwyler, von Dietwil (Aargau), in Luzern.

Eisen-, Stahl-, Lederwaren, etc. — 3. Oktober. In der Firma **Bielmann & Cie.** in Luzern (S. H. A. B. Nr. 312 vom 17. Dezember 1909, pag. 2078, und dortige Verweisung) ist die Prokura von Alois Geisshüsler erloschen.

5. Oktober. Die Verwaltung der **Hotelaktiengesellschaft A. Bon** in Vitznau mit Sitz in Vitznau (S. H. A. B. Nr. 96 vom 11. April 1910, pag. 653, und dortige Verweisung) erteilt Einzelprokura an Rudolf Bon, von Ragaz, in Vitznau.

Pension. — 5. Oktober. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **A. Niederhäuser-Faucherre & fils**, Pension Neu-Schweizerhaus, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 281 vom 9. August 1901, pag. 1121), hat sich aufgelöst; die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Firma «Frau A. Niederhäuser-Faucherre» in Luzern.

Inhaberin der Firma **Frau A. Niederhäuser-Faucherre** in Luzern ist Witwe Anna Niederhäuser, geb. Faucherre, von Burgdorf, in Luzern. Dieselbe übernimmt auf das Datum der Eintragung ins Handelsregister Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «A. Niederhäuser-Faucherre & fils». Infolge Krankheit der Firmainhaberin führt der Vormund Fritz Ringwald, von Basel, in Luzern, die rechtsverbindliche Firmaunterzeichnung. An Frau Louise Niederhäuser, geb. Scheuner, von Burgdorf, in Luzern, wird Einzelprokura erteilt. Pensionsbetrieb. Pension Neu-Schweizerhaus. Hitzbergstrasse Nr. 7.

Obwalden — Unterwalden-le-haut — Untervaldo alto

Sägerei und Holzhandlung. — 1914. 6. Oktober. Die Firma **Di. Keller**, Sägerei und Holzhandlung, in Sarnen (S. H. A. B. Nr. 10 vom 14. Januar 1913, pag. 66), ist infolge Geschäftsverkaufs erloschen.

6. Oktober. Inhaberin der Firma **B. Keller** in Sarnen ist Barbara Keller-Vollenweider, von Amriswil (Thurgau), in Sarnen. Sägerei und Holzhandel. Die Firma erteilt Prokura an Daniel Keller in Sarnen.

Genf — Genève — Ginevra

Vins fins et spiritueux. — 1914. 2. octobre. Le chef de la maison **J. de Laville**, à Genève, commencée le 1^{er} mars 1906, est Joseph-François-Marie de Laville, d'origine française, domicilié à Genève. Représentation et commerce de vins fins et spiritueux. 60, Rue du Rhône.

Constructions en béton armé, etc. — 2 octobre. La pro-curation collective, confiée à Ernest Bodmer et à Eugène Bertilliot, par la maison **Bertilliot et Cie.**, commerce et entreprise de constructions en béton armé et taille reconstituée, entreprise de travaux publics, à Plainpalais (F. o. s. du c. du 23 mai 1913, pag. 884), est éteinte. Par contre, la maison confère pro-curation individuelle à Eugène Bertilliot, domicilié à Plainpalais.

Horlogerie, bijouterie, etc. — 2 octobre. Le chef de la maison **F. Marmoux**, à Genève, est François Marmoux, d'origine française, domicilié à Genève. Commerce d'horlogerie-bijouterie et achat de matières d'or et d'argent et pierres précieuses. 3, Place de la Fusterie.

2 octobre. La société anonyme dite **Elektrische Lichtbühne A. G.**, ayant son siège principal à Zurich et une succursale à Plainpalais (F. o. s. du e. du 23 avril 1912, page 722), est radiée d'office ensuite de radiation du siège principal ensuite de faillite.

Güterrechtsregister — Registre des régimes matrimoniaux — Registro dei beni matrimoniali

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

1914. 1. Oktober. Zwischen **Albert Stumpf**, Bürstenmachermeister, von und wohnhaft in Basel (Inhaber der Firma «A. Stumpf-Bechtel», in Basel), und dessen Ehefrau **Amalie**, geb. **Bechtel**, besteht vertragliche Gütertrennung. Ausserdem haben dieselben eine Auseinandersetzung über das Mobilienvermögen vorgenommen, wonach das Mannesgut und das Frauengut aus verschiedenen im betreffenden Akt detailliert aufzeichneten Mobiliengegenständen und Forderungen bestehen.

Waadt — Vaud — Yverdun

Bureau de Payerne

1914. 5. octobre. Les époux **Jean César Barbezat**, pharmacien, associé dans la société en nom collectif «Barbezat et Walther», à Payerne (F. o. s. du c. du 2 avril 1914, n^o 77, page 563), et **Cécile-Elise**, née **Delay**, les deux à Lausanne, ont, par contrat de mariage du 18 août 1914, adopté le régime de la séparation de biens conventionnelle.

Nichtfamlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Moratorien und ähnliche Massnahmen

Oesterreich

Das Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder vom 29. September publiziert folgende

Kaiserliche Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen vom 27. September 1914

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867; R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Umfang der Stundung

§ 1.

1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschliesslich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäss den folgenden Bestimmungen gestundet.

2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 15 und 16 vorgesehenen richterlichen Stundung ist ein Viertel der Forderung, mindestens aber ein Betrag von 100 K., nebst den bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

Am 14. Oktober 1914, wenn die Forderung spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist.

Am 61. Tage nach dem Fälligkeitstage, wenn die Forderung zwischen dem 15. August und dem 30. September 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, und

Am Fälligkeitstage, jedoch frühestens am 14. Oktober 1914, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird.

3) Der Rest der Forderung ist gestundet:

Bis zum 30. November 1914, wenn die Forderung vor dem 1. Oktober 1914 fällig geworden ist oder fällig wird,

auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird.

4) Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzuzurechnen.

Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen

§ 2.

Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

1) Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2) Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3) Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, dass sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4) Forderungen der Vereinskassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5) Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:

a. auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;

b. auf Grund bucherlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen;

c. auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;

d. auf Grund anderer Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Häusern und Grundstücken bucherlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, dass die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen;

6) Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7) Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlass des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1403 a. b. G. B.) zustehen;

8) Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;

9) Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;

10) Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf der Verkauf des Pfandstücks nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden.

Forderungen aus Versicherungsverträgen

§ 3.

1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a. aus Lebensversicherungsverträgen, auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 300 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 3000 K;

b. aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme;

c. bei allen andern Versicherungszweigen bis zur Höhe von 2000 K und, wenn die Entschädigungssumme 2000 K übersteigt, auf 2000 K und 12% des 2000 K übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 5000 K.

2) Wird eine Lebensversicherungsprämie nicht rechtzeitig oder nur zum Teile (§ 1, Absatz 2) gezahlt, so kann der Versicherer den Versicherungsnehmer bis 31. Oktober 1914 und, wenn die Prämie erst nach dem 17. Oktober 1914 fällig wird, innerhalb 14 Tagen nach dem Fälligkeitstage schriftlich auffordern, binnen längstens einem Monat nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob er die Versicherung fortsetzen will. Gibt der Versicherungsnehmer die Erklärung, die Versicherung nicht fortzusetzen, innerhalb der bezeichneten Frist nicht ab, so ist er zur Zahlung der Jahrespriämie verpflichtet. In der Aufforderung muss auf diese Rechtsfolge hingewiesen werden. Die im Verträge an die Unterlassung der Prämienzahlung geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer während der Dauer der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung nur geltend machen, wenn der Versicherungsnehmer erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen.

3) Unterbleibt die im zweiten Absätze bezeichnete Aufforderung, so kann der Versicherer den Anspruch auf die Prämie nicht gerichtlich geltend machen.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern

§ 4.

1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, dass innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 5% der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2% jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K beehrt werden kann.

2) Die Zahlung höherer als der im Vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine beehrt werden:

I. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

a. bescheinigtermassen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, obliegenden Verpflichtungen, zur Auszahlung von Gehalten und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinse oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäss § 2, Z. 5, von der Stundung gänzlich ausgenommen sind;

b. zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen auf Anleihen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse erforderlich ist;

c. von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschliesslich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalschulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen oder von privaten Versicherungsanstalten bescheinigtermassen zur Erfüllung der ihnen nach § 3 obliegenden Verpflichtungen gefordert wird;

d. von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;

e. von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern bescheinigtermassen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird.

II. In jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 10% der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung bescheinigtermassen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

III. In der Zeit vom 1. August bis 30. November 1914 bis zur Höhe von 50% der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser Kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird.

3) Die im zweiten Absätze, Z. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonats die im ersten und zweiten Absätze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes verpflichtet ist.

4) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5.

1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, dass von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 5% des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens, mindestens aber von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 2% jenes Guthabens, mindestens aber von 100 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K beehrt werden kann.

2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am 16. September 1914 noch mehr als 2000 K betragen, so können ausserdem in der Zeit vom 16. September bis zum 30. November 1914 20% der restlichen Einlage zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und weitere 20%, insoweit sie bescheinigtermassen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, zurückgefordert werden.

3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anleihen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse, sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

§ 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als nach den §§ 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, und nach den §§ 4 und 5 dieser Kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch in einem späteren Kalendermonat einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen

§ 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, geniessen aber im Konkurse das Vorrecht der berechtigten Forderung.

Wechsel und Schecks

§ 8.

1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind, gilt als Zahlungstag für den nach § 1, Absatz 2, von der Stundung ausgenommenen Betrag, wenn der Wechsel spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist, der 14. Oktober 1914, wenn der Wechsel zwischen dem 15. August und dem 30. September 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, der 61. auf den Fälligkeitstag folgende Tag und, wenn der Wechsel zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird, der Fälligkeitstag, jedoch frühestens der 14. Oktober 1914.

2) Hinsichtlich des nach § 1 gestundeten Betrages wird die Frist für die Präsentation zur Zahlung, wenn der Wechsel vor dem 1. Oktober 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, bis zum 30. November 1914, wenn er zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird, um 61 Tage hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

3) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

4) Hat ein Rückgriffsverpflichteter auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§ 1, Absatz 2) geleistet, so kann er ausser dem Vermerk nach Absatz 3 und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausföhlung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes ersetzt deren Beglaubigung.

5) Bei Wechseln, die nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäss Art. 45 bis 47 W. O. zu benachrichtigen. Hat ein Rückgriffsverpflichteter die Teilzahlung geleistet, so kann er ausser dem Vermerk nach Absatz 3 und der Quittung die Ausföhlung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung verlangen.

6) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen; bei Wechseln, die nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Quittung und der Protest über die nicht geleistete Teilzahlung beizubringen.

7) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

Einfluss der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks

§ 9.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechsellrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protöste ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

Zinsenvergütung

§ 10.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 8 und 9) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Verträge gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

Verjährungs- und Klagefristen

§ 11.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung

§ 12.

1) Eine zwischen dem 1. August 1914 und dem Tage der Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung erklärte Kündigung einer gestundeten Geldforderung ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre; jedoch können von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Verträge gebührenden Zinsen gefordert werden.

2) Eine zwischen dem Tage der Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung und dem 30. November 1914 erklärte Kündigung einer gestundeten Geldforderung ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Dezember 1914 erklärt worden wäre.

3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten vertragsmässig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalsbeträgen kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 30. November 1914 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung

§ 13.

Der Umstand, dass eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozessrechtliche Vorschriften

§ 14.

1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung von Forderungen begehrt wird, die gemäss § 1, Absatz 2, teilweise von der Stundung ausgenommen sind, ist ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens fortzusetzen. Neue Klagen auf Zahlung solcher Forderungen sind zulässig, wenn gleich damit die Zahlung des vollen Betrages der Forderung begehrt wird. Dagegen sind neue Klagen, die bloss auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln oder Schecks, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, sind Klagen nur bezüglich des nach § 1, Absatz 2, von der Stundung ausgenommenen Betrages zulässig.

2) Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschliesslich der Prozesskosten derart zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt. Diescr Tag ist im Urteile unter Angabe des Fälligkeitstages der Forderung kalendermässig anzugeben.

Richterliche Stundung

§ 15.

1) Das Prozessgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungsbeträgen, die gemäss § 1, Absatz 2, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteile eine längere als die gesetzliche Stundungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch die für den Rest der Forderung oder, wenn die Forderung nicht mehr als 100 K beträgt, für

Forderungen mit gleichem Fälligkeitstag geltende gesetzliche Stundungsfrist nicht überschreiten.

2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

4) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der begehrten Zahlungsfrist findet kein Rechtsmittel statt.

5) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

§ 16.

1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für einen gemäss § 1, Absatz 2, von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Schuldbetrag beantragen.

2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteile oder, wenn die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen.

3) Die Bestimmungen des § 15 finden entsprechende Anwendung

Exekution

§ 17.

1) Exekutionshandlungen zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914¹⁾ R. G. Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

3) Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Aufschiebung der Exekution

§ 18.

1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 15, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten eines Forderungsbetrages, der nach § 1, Absatz 2, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, auf die Dauer von längstens zwei Monaten aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozessgericht bereits gemäss §§ 15 oder 16 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 15, Absatz 1 bis 4, entsprechende Anwendung.

Richterliche Stundung für den Kriegsschuldtitel

§ 19.

Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit des Gerichtes zeitweise eingestellt wurde, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 15 und 16) und ebenso aussprechen, dass Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflieht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 18 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

Gegenseitigkeitsrecht

§ 20.

Insofern Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmasse oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

Schlussbestimmungen

§ 21.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung, die im § 2, Z. 1 bis 7, 9 und 10 und in den §§ 3 bis 8 dieser Kaiserlichen Verordnung festgesetzt sind, zu erweitern oder einzuschränken, sowie die Bestimmungen der §§ 9 bis 20 abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

§ 22.

1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober 1914 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914²⁾ R. G. Bl. Nr. 216, und die Ministerialverordnung vom 5. September 1914³⁾ R. G. Bl. Nr. 237, ausser Kraft.

2) Mit der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Postverkehr mit dem Ausland. Der Postanweisungsverkehr mit der Türkei (türkische Postämter) ist wieder aufgenommen worden; dagegen sind im Verkehr mit Aegypten Wertbriefe und -Schachteln, Einzugsmandate und Nachnahmen und im Verkehr mit Bolivien Postanweisungen ausgeschlossen.

Poststücke können ausser nach den bekannt gegebenen Ländern* noch nach folgenden befördert werden (nur Leitweg über Italien): Bulgarien, Rumänien, Britisch-Betschuanaland-Schutzgebiet, Britisch-Somaliland, Fidji, Banks-, Santa Cruz- und Torres-Inseln, Französisch-Indien (Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichery und Yanaon), Hongkong, Neu-Hebriden, Neu-Seeland, Persien (nur britisch-indische Postämter in Bender-Abbas, Buschir, Linga, Mohammedrah) und Salomon-Inseln (britisch).

— **Schuldbetreibung und Konkurs.** Die vom Bundesrat am 28. September erlassene Verordnung betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren⁴⁾ ist samt einem bezüglichen Kreisschreiben des Bundesrates vom Verlag Orell Füssli in Zürich separat herausgegeben worden. Diese Sonderausgabe, der noch ein ausführliches, alphabetisches Sachregister beigegeben ist, kann zum Preis von 80 Rappen in allen Buchhandlungen bezogen werden.

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 202, vom 28. August 1914.

²⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 216, vom 15. September 1914.

³⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 215, vom 14. September 1914.

Widemanns Handelsschule in Basel

Der Schulbetrieb wird in allen Teilen aufrecht erhalten.

Gegründet 1876
Kohlenberg 13
Prospekt durch
2297 I Die Direktion.**Chemins de fer fédéraux****Remboursement d'obligations de l'emprunt 3 1/2 %
Chemins de fer fédéraux de 1899-1902**

Suivant plan d'amortissement, les 3900 obligations de frs. 1000 (séries A-K) de l'emprunt 3 1/2 % Chemins de fer fédéraux de 1899/1902 sorties au tirage et dont les numéros suivent seront remboursées le 31 décembre 1914:

à notre Caisse principale, à Berne,
à nos caisses d'arrondissement, à Lausanne, Bâle, Zurich,
St-Gall et Lucerne,ainsi qu'aux domiciles habituels de paiement en Suisse, en France
et en Allemagne.

Série A	Série B	Série C
N ^{os} 2851-2900	N ^{os} 52851-52900	N ^{os} 102851-102900
3601-3650	53601-53650	103601-103650
6601-6650	56601-56650	106601-106650
20851-20900	70851-70900	120851-120900
24001-24050	74001-74050	124001-124050
24901-24950	74901-74950	124901-124950
34151-34200	84151-84200	134151-134200
49141-49150	99141-99150	149141-149150
49201-49210	99201-99210	149201-149210
49221-49230	99221-99230	149221-149230
49441-49450	99441-99450	149441-149450

Série D	Série E	Série F
N ^{os} 152851-152900	N ^{os} 202851-202900	N ^{os} 252851-252900
153601-153650	203601-203650	253601-253650
156601-156650	206601-206650	256601-256650
170851-170900	220851-220900	270851-270900
174001-174050	224001-224050	274001-274050
174901-174950	224901-224950	274901-274950
184151-184200	234151-234200	284151-284200
199141-199150	249141-249150	299141-299150
199201-199210	249201-249210	299201-299210
199221-199230	249221-249230	299221-299230
199441-199450	249441-249450	299441-299450

Série G	Série H	Série I
N ^{os} 302851-302900	N ^{os} 352851-352900	N ^{os} 402851-402900
303601-303650	353601-353650	403601-403650
306601-306650	356601-356650	406601-406650
320851-320900	370851-370900	420851-420900
324001-324050	374001-374050	424001-424050
324901-324950	374901-374950	424901-424950
334151-334200	384151-384200	434151-434200
349141-349150	399141-399150	449141-449150
349201-349210	399201-399210	449201-449210
349221-349230	399221-399230	449221-449230
349441-349450	399441-399450	449441-449450

Série K	Série L
N ^{os} 452851-452900	N ^{os} 484151-484200
453601-453650	489141-489150
456601-456650	49201-49210
470851-470900	499221-499230
474001-474050	499441-499450
474901-474950	

Ces titres cesseront de porter intérêt le 31 décembre 1914.

Les obligations suivantes du même emprunt, sorties aux tirages précédents, n'ont pas encore été présentées au remboursement:

Remboursables le 31 décembre 1911:

Série A N ^{os} 46043, 46045.
Série K N ^{os} 482923-482927.

Remboursables le 31 décembre 1912:

Série A N ^{os} 17360-17365.
Série B N ^{os} 61238.
Série F N ^{os} 291938-291940.

Remboursables le 31 décembre 1913:

Série A N ^{os} 11385, 11391-11392, 11400, 17421-17422, 17434 à 17437, 19334-19335, 19340-19341, 19347, 49213 à 49215, 49452-49456.
Série B N ^{os} 67403, 67422-67423, 67433-67434, 67449-67450, 68913, 69311-69312, 94354-94355, 98415-98416, 98423-98425, 98444-98446, 98449-98450, 99961 et 99962.

Série C N ^{os} 118945-118947, 119320-119322, 144378, 144381, 148148-148150, 149218-149220, 149961-149966.
Série D N ^{os} 155270, 155273, 161356-161363, 161399-161400, 163947, 163921-163922, 163947, 163949-163950, 194351-194357, 194372-194375, 194385-194387, 194398-194399, 198401-198434, 198436-198438, 198442-198443, 198447-198450.

Série E N ^{os} 205299, 217421-217423, 217426, 218907-218920, 218928-218930, 218934, 218944-218946, 219315, 244357-244361, 248404-248405, 249460.
Série F N ^{os} 255260-255261, 261363-261367, 267441, 293404 et 298405, 299451-299452, 299961-299970.

Série G N ^{os} 305261-305261, 311360, 311364-311366, 311396, 311400, 317422-317423, 317440, 318930-318933, 318941, 318947, 344356-344357, 348435, 348449 et 348450.
Série H N ^{os} 361364, 361369, 398401-398450, 399451, 399460.
Série I N ^{os} 411356, 448416-448417, 448426.
Série K N ^{os} 467401, 467406-467407, 467450, 468924, 468928 à 468930, 469350, 494361-494363, 494378-494387, 498401-498402, 498409-498423, 498427-498428, 498434-498438, 499211-499219.

Berne, le 19 juin 1914.

Direction générale
des Chemins de fer fédéraux.

(6653 Y) (24981)

**Bürstenfabrik A. Jean Pfister & Cie. A. G.
WANGEN a./A.**Die Herren Aktionäre werden hiermit zu der
Freitag, den 16. Oktober 1914, nachmittags 3 1/2 Uhr
im Gasthof zur „Krone“ in Wangen a./A. stattfindenden**ordentlichen Generalversammlung**
höflich eingeladen.

Traktanden:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes, Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung samt Bilanz per 30. Juni 1914, sowie des Berichtes der Kontrollstelle.
2. Déchargerteilung an den Verwaltungsrat und die Direktion.
3. Besetzung der Kontrollstelle.
4. Eventuell andere Wahlen.
5. Unvorhergesehenes.

(24481)

Der Geschäftsbericht, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung samt Bilanz und Revisionsbericht liegen während acht Tagen vor der Versammlung zur Einsicht der Herren Aktionäre im Bureau der Fabrik, Wangen a./A. auf.

Die Herren Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben sich der Gesellschaft gegenüber bis und mit 16. Oktober 1914, mittags, über ihren Aktienbesitz genügend auszuweisen, wogegen sie auf den Namen lautende Zutrittskarten erhalten.

Wangen a./A., den 5. Oktober 1914.

Der Verwaltungsrat.

Weberei Azmoos

Die Herren Aktionäre der Weberei Azmoos werden hiermit zur

ordentlichen Generalversammlung

auf Samstag, den 17. Oktober 1914, vormittags 11 1/2 Uhr, ins Gasthaus zur „Traube“ in Azmoos eingeladen.

Traktanden:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung per 30. Juni 1914.
2. Bericht der Rechnungsrevisoren.
3. Antrag des Verwaltungsrates betreffend Verwendung des Reingewinnes.
4. Wahl des Verwaltungsrates.
5. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten.

Rechnung und Revisorenbericht liegen zur Einsicht der Herren Aktionäre vom 8. Oktober an im Bureau der Weberei auf.
Im Verhinderungsfalle werden die Herren Aktionäre ersucht, sich gemäss § 8 der Statuten vertreten zu lassen.

Azmoos, den 28. September 1914.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident: M. Wirth-Mahler. Der Direktor der Weberei Azmoos: Hch. Anderegg.

Kanton Bern

Auf 31. Dezember 1914 wird die vierzehnte Amortisationsserie des Anleihe von 1895, Fr. 48,697,000 à 3%, mit Fr. 634,000 zur Rückzahlung gelangen und es sind hierfür folgende 1268 Scheine ausgelost worden: (6609 Y) (2421.)

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
7436-7450	11201-11250	12151-12200	13001-13050
15551-15600	16151-16200	17601-17650	28001-28050
33401-33403	39551-39600	41651-41700	42051-42100
44251-44300	48051-48100	52701-52750	52901-52950
61551-61600	63401-63450	63701-63750	64701-64750
67051-67100	76501-76550	80501-80550	87201-87250
90101-90150	91501-91550	92601-92650	

Von den früheren Amortisationsserien sind noch folgende Nummern nicht zur Einlösung präsentiert worden:

Von der fünften Amortisationsserie (31. Dezember 1905): Nr. 35586 und 35587.

Von der sechsten Amortisationsserie (31. Dezember 1911): Nr. 24129 und 24130.

Von der zwölften Amortisationsserie (31. Dezember 1912): Nr. 9959, 34000, 85596 bis 85600, 89348 bis 89350, 94807 bis 94810.

Von der dreizehnten Amortisationsserie (31. Dezember 1913): Nr. 2151, 2176 bis 2180, 6306 bis 6308, 6316 bis 6322, 6329, 6332, 6333, 6336, 6337, 7401 bis 7414, 7430 bis 7434, 11985, 11998 bis 12000, 18140, 18141, 18143, 22885, 33876, 33877, 53041, 53042, 53045, 57863 bis 57867, 57874 bis 57876, 57878 bis 57881, 57884 bis 57893, 69313 bis 69322, 69329, 69330, 79277 bis 79286, 79297 bis 79300, 85239, 88496 bis 88498, 96808, 96821, 96822, 96836 bis 96845.

Die betreffenden Inhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass alle diese Titel von den angegebenen Terminen an nicht mehr zinstragend sind.

Bern, den 30. September 1914:

Der Finanzdirektor:
Könitzer.**Jüngling**

mit guter Schulbildung und Kenntnissen im Französischen, sucht Stelle als

Banklehrling

Schriftliche Offerten erbeten unter K 4911 Lz an Haasenstein & Vogler, Luzern. 24491

**Stellung
in Montreux**

findet man am schnellsten und sichersten durch Veröffentlichung des Gesuches in der „Feuille d'avis de Montreux“ und in dem „Journal et Liste des Etrangers de Montreux.“

Für das schweizerische Patent Nr. 54627 vom 16. Dezember 1910 auf:

„Gaserzeuger“ werden Käufer oder Lizenznehmer gesucht. Gef. Offerten sub J 0 5436 befördert Rudolf Mosse, Berlin S. W. 19.

Schöne Makulatur bei Haasenstein & Vogler